



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ultra Premium Kanzlei-Fassung fuer ThermoVolt Systems

Bau-, Daemm-, Abdichtungs-, Beschichtungs-, Injektions- und
Sanierungsleistungen

Dokumentenhinweis

Diese Fassung ist ein professioneller Vertragsentwurf fuer die Verwendung in Angeboten und Bauvertraegen. Sie ersetzt keine individuelle anwaeltliche Pruefung. Vor dauerhafter Verwendung gegenueber Verbrauchern, Bautraegern oder Generalunternehmern sollte eine rechtliche Endkontrolle erfolgen.

ThermoVolt Systems

Inhaber: Damian Jarzemski

Hinterreihe 18, 39387 Oschersleben

E-Mail: info@thermovolt-systems.de

mobil: 0179 618 69 57

USt-ID Nummer: DE 364407032

Taetigkeitsbereich: PU-Schaumtechnik, Polyurea, Flachdachabdichtung, Hohlraumdaemmung, Injektionstechnik, Bodenhebung mittels Expansionsharz, Feuchte- und Oberflaechenschutz.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen der ThermoVolt Systems.

(2) Sie gelten gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB sowie Unternehmern gemäß § 14 BGB.

(3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

(4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2

Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen:

- PU-Schaum-Dämmung
- Polyurea-Beschichtungen
- Flachdachabdichtung
- Hohlraumdämmung

- Injektionstechnik
- Fundamentdämmung
- Bodenanhebung mittels Expansionsharz
- Feuchtigkeits- und Oberflächenschutz

(2) Maßgeblich für den Leistungsumfang sind ausschließlich Angebot, Auftragsbestätigung und schriftliche Zusatzvereinbarungen.

(3) Technisch notwendige Änderungen bleiben vorbehalten.

§ 3

Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Unterzeichnung des Angebots oder Beginn der Leistungserbringung zustande.

(3) Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schrift- oder Textform.

(4) Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers.

§ 4

Preise und Umsatzsteuer

(1) Es gelten die im Angebot ausgewiesenen Preise.

(2) Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise ausgewiesen.

(4) Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

(5) Nicht erkennbare Erschwernisse auf der Baustelle können zu Nachträgen führen.

§ 5

Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug fällig.

(2) Skonti oder sonstige Preisnachlässe werden nur gewährt, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

(3) Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen bis zur Begleichung offener Forderungen auszusetzen.

§ 5a

Teilzahlungen bei größeren Projekten

(1) Bei Projekten mit einer Ausführungsdauer von mehr als zehn Arbeitstagen oder einem Auftragswert von mehr als 10.000 EUR ist der Auftragnehmer berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem Baufortschritt zu stellen.

(2) Teilabnahmen und Teilrechnungen berühren die Fälligkeit bereits erbrachter Leistungen nicht.

§ 6

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat die Baustelle rechtzeitig zugänglich zu machen.

(2) Strom, Wasser und erforderliche Infrastruktur sind unentgeltlich bereitzustellen.

(3) Behinderungen der Arbeiten sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) Zusätzliche Kosten aufgrund fehlender Mitwirkung trägt der Auftraggeber.

§ 7

Ausführungsfristen und höhere Gewalt

- (1) Termine gelten als voraussichtliche Ausführungsfristen.
- (2) Lieferengpässe, Witterungseinflüsse, behördliche Maßnahmen, Streiks, Verkehrsstörungen und höhere Gewalt verlängern die Fristen angemessen.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen Verzögerungen sind ausgeschlossen, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 7a

Behinderungsanzeigen

- (1) Werden Behinderungen bei der Durchführung der Arbeiten festgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Behinderungsanzeige zu erstellen.
- (2) Die Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer der Behinderung.
- (3) Hierdurch entstehende Mehrkosten können gesondert berechnet werden.

§ 8

Besondere Bestimmungen für Dämmarbeiten und Polyurea-Beschichtungen

- (1) Die Leistungen werden nach dem anerkannten Stand der Technik ausgeführt.
- (2) Für ungeeignete oder mangelhafte Untergründe wird keine Haftung übernommen.
- (3) Vorhandene Feuchtigkeit, Baumängel oder konstruktive Fehler können die Ergebnisse beeinflussen.
- (4) Technisch übliche Toleranzen stellen keinen Mangel dar.
- (5) Aussagen über Energieeinsparungen stellen keine Garantie dar.

§ 8a

Gerüste, Hebebühnen und Zugänglichkeit

- (1) Erforderliche Gerüste oder Hebebühnen werden vom Auftraggeber bereitgestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Fehlende Zugangsmöglichkeiten berechtigen zur Terminverschiebung.

§ 8b

Vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien

- (1) Für Qualität, Eignung und Kompatibilität bereitgestellter Materialien haftet ausschließlich der Auftraggeber.
- (2) Zusätzlicher Aufwand wird gesondert berechnet.

§ 8c

Einsatz von Subunternehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, qualifizierte Subunternehmer einzusetzen.
- (2) Vertragspartner bleibt ausschließlich ThermoVolt Systems.

§ 8d

Messprotokolle und technische Dokumentation

- (1) Messprotokolle dienen ausschließlich dem Nachweis des Zustandes zum Zeitpunkt der Messung.
- (2) Sie stellen keine Garantie zukünftiger Eigenschaften dar.

§ 8e Baufeuchtigkeit und Bestandsmängel

- (1) Für bestehende Feuchtigkeitsschäden, Schimmel oder verdeckte Baumängel wird keine Haftung übernommen.
- (2) Eine vollständige Bauwerksdiagnose ist nicht Vertragsbestandteil.

§ 8f

Reverse-Charge-Verfahren gemäß § 13b UStG

- (1) Soweit die Voraussetzungen des §13b UStG vorliegen, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer.
- (2) Der Auftraggeber hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 8g

Wetter- und Temperaturbedingungen

- (1) Arbeiten dürfen nur unter geeigneten Witterungsbedingungen ausgeführt werden.
- (2) Terminverschiebungen aufgrund ungeeigneter Wetterbedingungen begründen keine Schadensersatzansprüche.

§ 8h

Eigentumsvorbehalt an Dokumentationen

- (1) Sämtliche Dokumentationen, Fotos, Messungen und Berichte bleiben Eigentum des Auftragnehmers.

§ 8i

Nachbesserungen fremder Leistungen

- (1) Für Leistungen anderer Unternehmen wird keine Verantwortung übernommen.
- (2) Nachbesserungen begründen keine Gewährleistung für die Gesamtleistung Dritter.
- (3) Zusätzlicher Aufwand wird gesondert vergütet.

§ 8j

Freilegung verdeckter Mängel

- (1) Werden verdeckte Mängel festgestellt, kann der Auftragnehmer die Arbeiten aussetzen.
- (2) Es kann ein Nachtragsangebot erstellt werden.
- (3) Fristen verlängern sich entsprechend.

§ 8k

Haftung für Bestandsgebäude

- (1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf den bestehenden baulichen Zustand des Gebäudes zurückzuführen sind.
- (2) Dies gilt insbesondere für verdeckte Mängel, Vorschäden, Setzungen, statische Probleme, Feuchtigkeitsschäden oder nicht erkennbare Konstruktionsfehler.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Bodenanhebungen mittels Expansionsharz

- (1) Die Bodenanhebung erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausführung erkennbaren technischen und geologischen Gegebenheiten.
- (2) Aufgrund der Beschaffenheit des Baugrundes, vorhandener Hohlräume, Grundwasserverhältnisse, Setzungen oder sonstiger nicht beeinflussbarer Faktoren kann kein bestimmter technischer oder wirtschaftlicher Erfolg garantiert werden.
- (3) Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte Durchführung der Arbeiten, nicht jedoch die vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines Bauwerks.

- (4) Nachträgliche Veränderungen des Baugrundes oder neue Setzungen begründen keine Haftung des Auftragnehmers.

§ 9a

Erfolgsausschluss bei Sanierungen

- (1) Bei Sanierungs-, Instandsetzungs- oder Trocknungsmaßnahmen kann aufgrund bestehender Vorschäden keine Garantie für die vollständige Beseitigung sämtlicher Folgen früherer Schäden übernommen werden.
- (2) Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausführung der beauftragten Leistungen.
- (3) Bereits vorhandene Schäden oder deren Folgewirkungen bleiben von der Haftung ausgeschlossen.

§ 10

Abnahme der Leistungen

- (1) Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung unverzüglich abzunehmen.
- (2) Die Abnahme erfolgt durch schriftliches Abnahmeprotokoll oder durch tatsächliche Nutzung der Leistung.
- (3) Die Leistung gilt ebenfalls als abgenommen, wenn:
- a) der Auftraggeber die Abnahme trotz Aufforderung nicht innerhalb von sieben Kalendertagen durchführt,
 - b) die Leistung in Gebrauch genommen wird,
 - c) keine wesentlichen Mängel schriftlich angezeigt werden.
- (4) Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 10a

Teilabnahmen

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, abgeschlossene Teilleistungen zur Teilabnahme vorzulegen.
- (2) Mit der Teilabnahme beginnt die Gewährleistungsfrist für den jeweiligen Leistungsabschnitt.
- (3) Teilabnahmen berühren nicht die Fälligkeit bereits erbrachter Leistungen.

§ 11

Gewährleistung und Mängelansprüche

- (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nachbesserung.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung einzuräumen.
- (4) Gewährleistungsansprüche entfallen bei unsachgemäßer Nutzung, Veränderungen durch Dritte oder fehlender Wartung.

§ 11a

Reklamationen und Mängelanzeigen

- (1) Reklamationen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Anzeige muss eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels enthalten.
- (3) Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit zur Besichtigung und Prüfung.
- (4) Eigenmächtige Nachbesserungen durch Dritte führen zum Ausschluss von Ansprüchen, soweit dadurch die Ursachenfeststellung erschwert wird.
- (5) Unberechtigte Reklamationen können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

§ 11b

Gewährleistung bei Unternehmern (B2B)

- (1) Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- (2) Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Erfolgt keine fristgerechte Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt.

(4) Für Unternehmer gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten.

§ 12 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Die Haftung ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, Nutzungsausfälle oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 12a Sicherheitsbedingter Arbeitsabbruch

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten sofort einzustellen, wenn Gefahren für Mitarbeiter, Kunden oder Dritte bestehen.
- (2) Dies gilt insbesondere bei fehlender Absturzsicherung, mangelhaften Gerüsten, Stromschlaggefahr, Brandgefahr oder sonstigen sicherheitsrelevanten Umständen.
- (3) Hierdurch verursachte Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 12b Haftungsobergrenze

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe der jeweiligen Auftragssumme begrenzt.
- (2) Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 13 Referenzfotos und Werbenutzung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Foto- und Videoaufnahmen der ausgeführten Arbeiten anzufertigen.
- (2) Die Aufnahmen dürfen zu Dokumentations-, Referenz- und Werbezwecken genutzt werden.
- (3) Veröffentlichungen können insbesondere erfolgen auf:
 - www.thermovolt-systems.de
 - Kleinanzeigen
 - Angebotsunterlagen
 - Werbebroschüren
 - Präsentationen
- (4) Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden hierbei nicht veröffentlicht.
- (5) Der Auftraggeber kann der Veröffentlichung vor Beginn der Arbeiten schriftlich widersprechen.

§ 13a Fotodokumentation als Leistungsnachweis

- (1) Foto- und Videoaufnahmen dienen als Dokumentation des Ausgangszustandes, der einzelnen Arbeitsschritte und der fertiggestellten Leistung.
- (2) Die Aufnahmen können als Beweismittel über Umfang und Qualität der ausgeführten Arbeiten verwendet werden.
- (3) Digitale Zeitstempel, Messprotokolle und Fotodokumentationen können als Nachweis der Leistungserbringung herangezogen werden.

§ 13b

Digitale Dokumentation

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Projektunterlagen ausschließlich digital zu archivieren.
- (2) Elektronische Dokumente, Fotos, Protokolle und Messdaten besitzen die gleiche Beweisfunktion wie ausgedruckte Unterlagen.
- (3) Eine dauerhafte Aufbewahrungspflicht über gesetzliche Fristen hinaus besteht nicht.

§ 14

Urheberrechte und Nutzungsrechte

- (1) Sämtliche durch den Auftragnehmer erstellten Angebote, Kalkulationen, Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Konzepte, Messprotokolle, Fotografien, Videos, Dokumentationen, Präsentationen und sonstigen Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht sowie den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums.
- (2) Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt, veröffentlicht, an Dritte weitergegeben noch für andere Bauvorhaben verwendet werden.
- (3) Die Nutzung von Angeboten, technischen Lösungen, Ausführungsdetails oder Dokumentationen zur Durchführung durch Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig.
- (4) Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung von Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüchen ausdrücklich vor.
- (5) Die Übergabe von Dokumentationen oder technischen Unterlagen begründet keine Übertragung von Urheber- oder Nutzungsrechten, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 15

Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie weiterer anwendbarer Datenschutzvorschriften.
- (2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich verarbeitet, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung oder Abwicklung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
- (3) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Datenschutzerklärung der ThermoVolt Systems.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, projektbezogene Daten, Aufmaße, Messwerte, Dokumentationen und technische Unterlagen elektronisch zu speichern und zu archivieren.
- (5) Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

§ 16

Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Magdeburg.
- (3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen zwingender gesetzlicher Vorschriften entgegenstehen, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 17

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

(3) Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

§ 17a

Schriftform und Textform

(1) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bedürfen mindestens der Textform gemäß § 126b BGB (z. B. E-Mail), sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(3) Mündliche Erklärungen von Mitarbeitern, Nachunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen begründen keine Vertragsänderung, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zu ihrem Widerruf oder ihrer Ersetzung durch eine aktualisierte Fassung.

Stand: Juni 2026

ThermoVolt Systems
Inhaber: Damian Jarzemski

Hinterreihe 18
39387 Oschersleben
Deutschland

Telefon: +49 179 6186957
E-Mail: info@thermovolt-systems.de
Internet: www.thermovolt-systems.de

USt-IdNr.: DE364407032

A. Mindestinhalt Baustellenfreigabe - Projektadresse, Leistung, Fläche, Schichtdicke, Materialsystem, Untergrundzustand, Feuchte, Temperatur, Taupunkt, Stromversorgung, Zugang, besondere Risiken, Fotos vor Beginn, Freigabe Bauleitung.

B. Mindestinhalt Schichtdickenprotokoll - Datum, Bereich, Soll-Schichtdicke, Messpunkte, Messwerte, Materialsystem, Chargenangabe, Fotos, Abweichungen, Unterschriften.

C. Mindestinhalt Abnahmeprotokoll - Leistungsbereich, Fertigstellungsdatum, anwesende Personen, festgestellte Restarbeiten, unwesentliche Mängel, Fristen, Vorbehalte, Nutzungsfreigabe, Unterschriften.

D. Quellenhinweise fuer die rechtliche Endpruefung - BGB §§ 633 ff., § 640, § 634a; VOB/B bei ausdruecklicher Einbeziehung; DSGVO. Vor dauerhafter Verwendung sollte eine anwaltliche Endkontrolle fuer Bau- und AGB-Recht erfolgen.

Unterschriftsfeld

Ort/Datum: _____ Auftraggeber: _____ ThermoVolt Systems: _____